



Organisation für das "Haus am Mühlbach"
vom 25.06.1982
zuletzt geändert am 26.04.2004

Inhalt

§ 1 Zweck der Einrichtung und Trägerschaft	1
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verwaltungsorgane.....	2
§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Beirates.....	2
§ 6 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Beirates	3
§ 7 Wahl des/der Vorsitzenden	4
§ 8 Zuständigkeit des Vorsitzenden.....	4
§ 9 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses	4
§ 10 Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Ausschusses.....	5
§ 11 Zusammensetzung der Arbeitskreise	5
§ 12 Zuständigkeit der Arbeitskreise	5
§ 13 Haftung und Unfallschutz	5
§ 14 Entschädigung	6
§ 15 Finanzierung	6
§ 16 Geltungsdauer	6

§ 1 Zweck der Einrichtung und Trägerschaft

Das Haus am Mühlbach ist eine Einrichtung der Stadt Weingarten. Rechtsträger ist die Stadt. Im Haus am Mühlbach soll allen Junggebliebenen und aktiven Älteren die Möglichkeit geboten werden, anderen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Bevorzugt sollen Eigenaktivitäten entwickelt, Vereinsamung entgegengewirkt und Geselligkeit gepflegt werden. Das Haus wird ausschließlich von ehrenamtlichen Bürgern und Bürgerinnen geleitet und betrieben. Das Haus am Mühlbach ist behindertengerecht ausgestattet.



§ 2 Benutzerkreis

Das Haus am Mühlbach ist für alle Interessierten aus Weingarten und seiner Umgebung geöffnet. Gruppen steht der Zugang frei, soweit der Zweck des Hauses dadurch nicht beeinträchtigt wird, und die Kapazität ausreicht. Näheres wird durch Hausordnung und Programm geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Haus am Mühlbach werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Haus am Mühlbach oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 4 Verwaltungsorgane

Das Haus am Mühlbach wird in Selbstverwaltung geführt. Organe sind der Beirat für das Haus am Mühlbach, der/die Vorsitzende des Beirates und der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - 1 Vertreter/in der Kath. Kirchengemeinde
 - 1 Vertreter/in der Ev. Kirchengemeinde
 - 1 Vertreter/in der Behinderten
 - 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung
 - 4 Vertreter/innen des Gemeinderates
 - den Vorsitzenden der Arbeitskreise
 - 1 Schriftführer/in
 - 1 Buchführer/in
 - dem/der Ehrenvorsitzenden



- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Beirates werden wie folgt bestellt/gewählt:
- Die Vertreter/innen der Kirchen durch die jeweilige Kirchengemeinde
 - Der/die Vertreter/in der Behinderten durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner (VdK)
 - Die Vorsitzenden der Arbeitskreise durch den jeweiligen Arbeitskreis
 - Vertreter der Stadtverwaltung Weingarten ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Beauftragter
 - Die Vertreter/innen des Gemeinderates bestellt dieser aus seiner Mitte

Der Beirat bestellt in seiner konstituierenden Sitzung einen/eine Schriftführer/in und einen/eine Buchführer/in. Diese haben im Beirat ebenfalls Stimmrecht.

Für jedes ordentliche Beiratsmitglied ist durch die entsprechenden Organe ein/eine Stellvertreter/in zu bestellen/wählen.

- (3) Die internen ordentlichen Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine intensive Zusammenarbeit jedes ordentlichen Mitgliedes und seines/seiner Vertreter/in ist gewünscht und Voraussetzung für eine kontinuierliche und erfolgreiche Arbeit im Haus am Mühlbach. Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit rückt der/die Stellvertreter/in für die restliche Zeit nach.

Die Vertreter/innen des Gemeinderates gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt. Das gleiche gilt für die Mitglieder der beiden Kirchengemeinden, sofern sie dem Kirchengemeinderat angehören.

§ 6 Zuständigkeit und Arbeitsweise des Beirates

- (1) Der Beirat ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Haus am Mühlbach verantwortlich. Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten u.a. wichtige Fragen der Einrichtung, die Finanzplanung, Erstellung einer Hausordnung und die Einteilung der Arbeitskreise. Er ernennt den/die Ehrenvorsitzende/n.
- (2) Sitzungen werden im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Beirates verlangt wird. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies eines der stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten hinsichtlich Verhandlungsführung, Abstimmung und Befangenheit, die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des



Beirates. Bei Abwesenheit von ordentlichen Mitgliedern tritt der jeweilige Vertreter an deren Stelle.

§ 7 Wahl des/der Vorsitzenden

Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in werden nach jeder neuen Bestellung des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.

Hinsichtlich der Abstimmung gilt § 6 Abs. 3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter gemäß § 6 Abs. 3. Schriftführer/in und Buchführer/in können nicht gleichzeitig zum/zur Vorsitzenden gewählt werden.

Der Beiratsvorsitzende beruft rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit die konstituierende Sitzung ein. Der Oberbürgermeister leitet diese Sitzung, bis der/die neue Beiratsvorsitzende gewählt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, leitet sie und vollzieht dessen Beschlüsse. Er vertritt das Haus am Mühlbach nach außen. Er trifft erforderliche Anordnungen und ist im Rahmen der allgemeinen Finanzplanung zuständig für finanzielle Entscheidungen bis zu 800,00 € im Einzelfall. Er ist verantwortlich für den ordentlichen Betrieb im Haus am Mühlbach.

§ 9 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1a) Der Beirat bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er besteht aus dem/der Beiratsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, den/der Leitern/innen der Arbeitskreise, dem/der Buchführer/in, dem/der Schriftführer/in und deren Stellvertretern. Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Ausschusses ist der/die Beiratsvorsitzende. Der Pressewart wird vom Vorsitzenden benannt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss.
- (1b) Der Geschäftsführende Ausschuss kann bei Bedarf sachkundige Mitarbeiter/Besucher ohne Stimmrecht benennen, die bei der Meinungsbildung helfen.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Über die vom Geschäftsführenden Ausschuss gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 gelten sinngemäß.



§ 10 Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Beirates, eines Arbeitskreises oder des Beiratsvorsitzenden fallen.

§ 11 Zusammensetzung der Arbeitskreise

- (1) Zur Zeit bestehen unten aufgeführte Arbeitskreise (AK) 1-4. Diese können durch den Beirat gemäß § 6 Abs. 1 geändert oder erweitert werden.
1. AK 1 Kreativbereich
 Handwerkliche und künstlerische Aktivitäten
 2. AK 2 a) Programmplanung
 b) Programmerstellung („Mühlbach aktuell“ usw.)
 3. AK 3 Veranstaltungen
 Sport und Gesundheit
 Fortbildung
 Geselligkeit
 4. AK 4 Bewirtschaftung
- (2) Jeder Arbeitskreis besteht aus den ehrenamtlichen Mitwirkenden und den beteiligten Besuchern.

§ 12 Zuständigkeit der Arbeitskreise

Jeder Arbeitskreis ist innerhalb seines Aufgabenbereiches für die Vorbereitung und Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben zuständig. Die ehrenamtlich Mitwirkenden wählen aus ihrer Mitte eine/n Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter.

Der/die jeweilige Leiter/in eines Arbeitskreises ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seines/ihres Arbeitskreises verantwortlich. Der/die Leiter/in des AK 4 ist zusätzlich zuständig für alle finanziellen Entscheidungen, die den laufenden Betrieb seines/ihres Aufgabenbereiches betreffen.

Die Arbeitskreise arbeiten soweit wie möglich selbständig im Einvernehmen mit dem Beirat und dem Vorsitzenden des Beirates.

§ 13 Haftung und Unfallschutz

Für die im Haus am Mühlbach ehrenamtlich tätigen Personen besteht im Falle einer persönlichen Haftung Versicherungsschutz über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt. Ebenso besteht für diesen Personenkreis der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.



§ 14 Entschädigung

Für die ehrenamtliche Mitarbeit wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Der Geschäftsführende Ausschuss kann, falls erforderlich, einen pauschalen Kostenersatz für den/die Vorsitzende/n des Beirates, den/die Buchführer/in und in besonderen Ausnahmefällen für weitere Mitarbeiter in angemessener Höhe festsetzen.

§ 15 Finanzierung

Die Kosten für die Unterhaltung des städtischen Gebäudes und die Betriebskosten (wie Wasser, Heizung, Strom, Reinigung, Hausmeisterdienste u. ä.) einschließlich erstmaliger Einrichtung trägt die Stadt.

Das Verbrauchsmaterial für Werken und Basteln ist von den Beteiligten zu bezahlen. Ersatzbeschaffungen für das Haus sind grundsätzlich aus den Erlösen zu finanzieren. Darüber hinaus trägt sich das Haus am Mühlbach grundsätzlich selbst. Zuschussmöglichkeiten sollten ausgeschöpft werden.

Die Rechnungsprüfung wird durch das städtische Rechnungsprüfungsamt und das Sozialamt wahrgenommen.

§ 16 Geltungsdauer

Vorstehende Organisationsordnung für das Haus am Mühlbach wurde am 26.04.2004 durch den Gemeinderat beschlossen. Änderungen sind durch den Beirat vorzubereiten und vom Gemeinderat zu beschließen.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Änderung	25.03.1982			
Änderung	17.03.1986			
Änderung	01.03.1989			
Änderung	20.11.1989			
Änderung	26.04.2004			